

In eigener Sache:

Der AZADI infodienst erscheint regelmäßig. Der Versand erfolgt per E-Mail. Auf Anfrage wird er gegen Kopier- und Portokosten auch per Post verschickt. Gefangene erhalten den infodienst kostenlos. Herausgeber ist AZADI e.V.

AZADI e.V. unterstützt diejenigen Personen nicht-deutscher Herkunft, die in Deutschland im Zuge ihrer politischen Betätigung für das Selbstbestimmungsrecht des kurdischen Volkes mit Strafverfolgung bedroht werden.

Die praktische Arbeit von AZADI ist die finanzielle und politische Unterstützung kriminalisierter Kurdinnen- und Kurden.

So können Sie uns unterstützen:

- wenn Sie von Kriminalisierung und Repression gegen Kurd*innen erfahren, informieren Sie uns bitte
- werden Sie Fördermitglied,
- spenden Sie.

Kontakt- und Bestelladresse:

AZADI e.V.

Hansaring 82

50670 Köln

Tel 0221 – 16 79 39 45

Mobil 0163 – 043 62 69

E-Mail azadi@t-online.de

Internet www.nadir.org/azadi/

V.i.S. d. P.: Monika Morres

Layout: Holger Deilke

Bankverbindung:

GLS-Bank Bochum

BIC: GENODEM1GLS

IBAN: DE80 4306 0967 8035 7826 00

Bundesverfassungsgericht revidiert erstinstanzliche OLG-Entscheidung: Auslieferung eines Kurden in die Türkei unzulässig

Der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat – nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom Dezember des vergangenen Jahres – in einem Urteil vom 26. März 2020 (Az. III-2 Ausl. 15/19 OLG Hamm – 4 Ausl A 10/19 GStA Hamm) entschieden, dass ein des „vorsätzlichen Mordes“ bezichtigter „türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und alevitischen Glaubens“ **nicht** an die Türkei ausgeliefert werden darf.

Mit Verbalnote vom Januar 2019 hatte die Oberstaatsanwaltschaft Bakirköy die deutschen Behörden zum Zwecke der Strafverfolgung von Ismail B. um dessen Auslieferung ersucht und ihn über Interpol durch eine „Red Notice“ zur Festnahme ausgeschrieben. Laut Festnahmebefehl soll er im Juli 2017 in Bahçelievler/Istanbul einen Mann erschossen haben und vom Tatort geflohen sein.

Der Verfolgte hatte am 7. Januar 2019 bei der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) in Bochum Asyl beantragt, wo er aufgrund der Ausschreibung gleich festgenommen wurde. Gegenüber der Polizei erklärte er, vier Monate zuvor nach Deutschland gekommen zu sein. Er habe sich registrieren lassen wollen, um hier politischen Schutz zu suchen und mit einer Meldung gewartet, bis auch seine Frau mit der gemeinsamen Tochter aus der Türkei hätte ausreisen können.

Bezüglich des Auslieferungsersuchens vermute er, dass ihm die Türkei wegen seiner politischen Aktivitäten dort schaden wolle und den Sachverhalt konstruiert habe. Dies sei auch der Grund, warum er überhaupt nach Deutschland geflohen sei. Mit der ihm zur Last gelegten Tat jedenfalls habe er nichts zu tun. Der angeblich Ermordete sei ihm unbekannt und eine Waffe habe er nie besessen. Richtig sei, dass er in der Türkei im linken Spektrum aktiv gewesen sei, z.B. bei TAYAD, einer Unterstützungsorganisation für politische Gefangene und ihre Familien. In diesen Jahren sei er etwa 30 Mal festgenommen und mehrmals zu Geld- oder Haftstrafen verurteilt worden. In allen Fällen hätten ihm die Behörden eine Mitgliedschaft in der linken „Revolutionären Volksbefreiungspartei-Front“ (DHKP-C) unterstellt, die von Ankara als terroristische Organisation eingestuft ist. Doch sei er nie Mitglied gewesen. Der Staat habe ihn aufgrund seiner Aktivitäten zu einem politischen Gegner gemacht. Eine Auslieferung in die Türkei würde für ihn Folter und menschenrechtswidrige Behandlung bedeuten. Das habe er schließlich mehrfach durchleben müssen.

Trotzdem eröffnete das Amtsgericht Bochum im Februar 2019 gegen Ismail B. einen vorläufigen Auslieferungshaftbefehl und auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft wurde wenige Tage später die förmliche Haft angeordnet, insbesondere mit Verweis auf „Garantien“, die

in dem türkischen Auslieferungsersuchen gegeben wurden. So heißt es dort, dass dem Beschuldigten keine politische, militärische oder finanzielle Straftat vorgeworfen werde und er „alle gesetzlichen Rechte“ habe und ihm für eine Individualbeschwerde der Weg zum Europäischen Gerichtshof offenstehe.

Als Rechtsbeistand des Kurden wurde die Bochumer Rechtsanwältin Heike Geisweid beigeordnet, die umgehend einer Auslieferung widersprochen und die Freilassung ihres Mandanten beantragt hat. Dennoch ordnete der OLG-Senat mehrmals an, die Haft fortzusetzen und sich von den türkischen Behörden zusichern zu lassen, dass dem Verfolgten nach Auslieferung und Inhaftierung keine Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Artikels 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) drohe. Zugesichert wurde zudem die sich aus der EMRK ergebenden Standards wie eine richterliche Anhörung des Betroffenen nach seinem Eintreffen in der Türkei. Daraufhin beantragte die Generalstaatsanwaltschaft im Juli 2019, die Auslieferung für zulässig zu erklären und die Haft fortzusetzen.

Hiergegen wandte sich die Verteidigerin von Ismail B. mit mehreren Schriftsätzen und beschrieb die systematische Folterpraxis und Menschenrechtsverstöße in der Türkei, die Einschränkungen der Rechte der Verteidigung und die Befürchtung, dass nicht mit einem rechtsstaatlichen Verfahren gerechnet werden könne, insbesondere, weil ihrem Mandanten Mitgliedschaft in der DHKP-C vorgeworfen werde. Es folgte der Beschluss des Senats des OLG Hamm vom 10. September 2019, mit dem er die Auslieferung für zulässig erklärte, weil dem Ersuchen der türkischen Behörden zufolge weder eine politische Straftat noch eine politische Verfolgung zugrunde liege. Ferner sei nicht ernsthaft anzunehmen, dass dem Kurden ein unfaires Verfahren wegen seiner politischen Anschauungen drohe. Angesichts der Zusicherungen aus der Türkei sei davon auszugehen, dass sich Ankara an Artikel 6 der EMRK halten werde.

Daraufhin richtete Rechtsanwältin Geisweid eine Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht (Az.: 2 BvR 1832/19). Der Zweite Senat beschloss am 4. Dezember 2019 einstimmig, dass die vorstehende Entscheidung des OLG den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes verletze und eine Auslieferung unzulässig sei. Damit war das Urteil aufgehoben und die Sache an das OLG Hamm zurückverwiesen. Auf dieser Grundlage hat es nun mit Entscheidung vom 26. März 2020 das vorherige Urteil – wie vorstehend dargestellt – revidiert und das Auslieferungsersuchen abgelehnt.

Nach Auffassung der Kammer des Bundesverfassungsgerichts hat das Urteil des OLG Hamm vom 10. 9. 2019 gegen Artikel 19 Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz verstoßen, weil es „die Gefahr des Beschwerdeführers, im

Zielstaat politisch verfolgt zu werden und unmenschlichen Haftbedingungen ausgesetzt zu sein, nicht hinreichend aufgeklärt hat“. Es sei Pflicht der deutschen Gerichte zu prüfen, ob erbetene Auslieferungen verfassungsrechtlichen Grundsätzen entsprechen und völkerrechtliche Mindeststandards gewahrt werden. Dies gelte insbesondere bei Nicht-EU-Mitgliedsstaaten. Selbst wenn in einem Fall – wie dem vorliegenden – kein Asylanspruch folgen sollte, müsse der „Grundgedanke dieser Norm, Schutz vor politischer Verfolgung im Zielstaat zu bieten, Berücksichtigung finden“. Es sei „eigenständig zu prüfen“ und zu ermitteln, ob einem Betroffenen im Auslieferungsfall politische Verfolgung drohe. Soweit es ernstliche Gründe für diese Annahme gebe, habe das Gericht „die beantragte Auslieferung grundsätzlich für unzulässig zu erklären“.

Zusicherungen ersuchender Staaten entbinde die Gerichte „nicht von der Pflicht, zunächst eine eigene Gefahrenprognose anzustellen, um die Situation im Zielstaat einschätzen zu können“. Das OLG hätte „die ihm möglichen Ermittlungen zur Aufklärung dieser Gefahr veranlassen und den Sachverhalt eigenständig würdigen müssen“. Außerdem habe es sich „angesichts des detailreichen Vortrags des Beschwerdeführers“ nicht genügend mit den Themen auseinandergesetzt. Ismail B. hatte u.a. zu den erheblichen systemischen Defiziten im türkischen Strafvollzug vorgetragen.

Das Bundesverfassungsgericht kam zu dem Schluss, dass angesichts gravierender verfassungsrechtlicher Maßstäbe die angegriffene Entscheidung des OLG Hamm keinen Bestand haben konnte. Die Kosten des Verfahrens hat das Land Nordrhein-Westfalen zu tragen.

(Azadi)

Verwaltungsgerichte bewerten YPG in Asylverfahren als terroristische Organisation

Am 2. März 2017 schickte das Bundesinnenministerium (BMI) ein Schreiben zur „Aktualisierung des PKK-Verbots“ an die zuständigen Landes- und Sicherheitsbehörden. Beigefügt waren im Anhang über 30 Symbole von Organisationen mit angeblichem Bezug zur Arbeiterpartei Kurdistans (PKK). Darunter befanden sich erstmalig auch die Symbole der syrisch-kurdischen Organisationen PYD/YPG/YPJ. Auf Nachfragen stellte das BMI jedoch klar, dass die genannten syrischen Gruppen in Deutschland nicht verboten seien. Allerdings könne das Zeigen derer Symbole auf Versammlungen untersagt werden, wenn sie ersatzweise für verbotene PKK-Kennzeichen Verwendung fänden. Eine eigenständige Listung von PYD/YPG/YPJ auf der sogenannten „EU-Terrorliste“ findet nicht statt.

Verschärfend und teilweise im Widerspruch zu den obigen Ausführungen bildet sich aktuell vor den Ver-



Newrozfeier im befreiten Kobane

waltungsgerichten in Asylverfahren eine Rechtsprechung heraus, die der YPG (also nicht nur der PKK) direkte terroristische Straftaten unterstellt. Hierbei wird häufig auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover vom 20. November 2018 Bezug genommen. Im konkreten Fall ging es um die Klage eines Kurden mit türkischer Staatsbürgerschaft, ihn entgegen des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als asylberechtigt anzuerkennen oder ihm ersatzweise zumindest einen subsidiären Schutzstatus gegen Ausweisungen aus der BRD zu gewähren. Ein allgemeines Abschiebeverbot gemäß §60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz war ihm bereits vom BAMF zugesprochen worden.

Als Hintergrund seines Antrags gab der Kurde an, in den Jahren 2013 – 2015 auf Seiten der YPG gegen den IS gekämpft zu haben. Nach seiner Wiedereinreise in die Türkei sei er festgenommen, misshandelt und für 6 Monate inhaftiert worden. Nachdem er erfahren habe, dass ihm in der Türkei weitere sieben Jahre Haft drohen, sei er nach Deutschland geflohen.

Hinsichtlich eines ähnlich gelagerten Urteils vom September 2017 wies das VG Hannover beide Anträge – sowohl auf Asylanerkennung als auch auf Gewährung eines subsidiären Schutzstatus – ab. Begründet wurde dies damit, dass sich der Kläger habe Handlungen zuschulden kommen lassen, „die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen.“ Verwiesen wurde hierbei auf Resolutionen des UN-Sicherheitsrats, dass „Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus“ im Widerspruch zu eben diesen Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen. Im weiteren Verlauf der Begründung unterstellt das VG der YPG eine enge Verflechtung mit der PKK. Als Quellen

werden verschiedene Artikel aus dem Online-Lexikon Wikipedia sowie der „Tiroler Tageszeitung“ genannt. Unabhängig von ihrer Verbindung zur PKK werden der YPG eigenständige terroristische Aktivitäten in Syrien zugeschrieben. Grundlage dafür bildet in dem vorhergehenden Urteil ausschließlich wieder ein Wikipedia-Eintrag (vom 04.09.2017).

Human Rights Watch und Amnesty International als Kronzeugen

Darin werden im Wesentlichen (unbewiesene) Vorwürfe der Menschenrechtsorganisationen „Human Rights Watch (HRW)“ und „Amnesty International“ (ai) aus den Jahren 2013 bis 2015 wiedergegeben: Die PYD würde eine politische Alleinherrschaft anstreben und dabei politische Gegner verfolgen. Des Weiteren setze die YPG Kindersoldaten ein und die (nichtkurdische) Zivilbevölkerung werde aus den von der YPG vom „Islamischen Staat“ (IS) befreiten Gebieten vertrieben. Zum letzteren Punkt bezieht sich AI interessanterweise auf Aussagen von Bewohner*innen der Provinzen Hasaka und Raqqa, „nach denen die YPG damit gedroht habe, Luftangriffe der US-geführten Allianz anzufordern“.

Sich hinsichtlich der YPG einzig auf den ausgewiesenen Wikipedia-Artikel berufend, kommt das vorhergehende und vom VG Hannover übernommene Urteil zu dem Schluss:

„Mit den vorstehenden Erkenntnissen ist somit von UN-Rechts-widrigen terroristischen Aktivitäten der PKK und der YPG, deren Opfer Privatpersonen waren, im hier relevanten Zeitraum von 2013 bis Oktober 2015 auszugehen.“

Kampf gegen den IS nur vorgeschoben

Den Kampf der YPG/YPJ gegen den IS bügelt das Gericht mit einer Argumentation ab, als wäre dieser als „notwendiges Übel“ geführt worden:

„Dies gilt nach Ansicht des Gerichts auch angesichts des Umstands, dass der Kläger nicht nur angegeben hat, aus Sympathie mit der „kurdischen Bewegung“ gehandelt zu haben, sondern auf diese Weise auch gegen den Terror des IS aktiv werden wollte. Denn er hat bei seinem Tun immer auch die kurdische Bewegung als solche unterstützen wollen. Auch ist nicht etwa erkennbar, dass die kurdische Bewegung ihr Streben nach Autonomie aufgegeben hätte; vielmehr ist der auch gegen den IS geführte Kampf insofern lediglich ein notwendiger Schritt zur Eroberung eines eigenen Gebiets.“

Am Ende wird im ersten Urteil der Türkei auch explizit das Recht eingeräumt, Mitglieder der YPG in der Türkei strafrechtlich zu verfolgen, um so die Anerkennung eines subsidiären Schutzstatus für den Kläger abzuweisen:

„Der Kläger fällt danach nicht unter eine vorgeschobene Strafbarkeit durch den türkischen Staat. Denn er hat sowohl während seiner Anhörung beim Bundesamt als auch in der mündlichen Verhandlung vor Gericht auf türkischem Boden ausgeübte Unterstützungshandlungen der militärischen Aktivitäten der kurdischen Gruppierungen YPG in Syrien eingeräumt, die – nach den vorstehenden Ausführungen unter 1. – als terroristische Handlungen zu bewerten sind. Dass der türkische Staat für derartige Verhaltensweisen eine Strafbarkeit vorsieht, ist nicht etwa als „Gegenterror“ zu qualifizieren. Demnach ist im Fall des Klägers in der Strafverfolgung durch den türkischen Staat vor dem Hintergrund des dem Staat zustehenden Strafanspruchs keine Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu der kurdischen Volksgruppe im asylrechtlichen Sinne zu erkennen.“

Im aktuellen Urteil des VG Hannover heißt es: „Das erkennende Gericht schließt sich dieser Auffassung im Ergebnis an. Auch der Kläger dieses Verfahrens räumte militärische Aktivitäten für kurdische Gruppierungen in Syrien ein. Mit seiner Mitgliedschaft in der YPG hat der Kläger aber i.S.d. § 3 Abs. 2 Nr. 3 AsylG „den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt“ bzw. sich i.S.d. § 4 Abs. 2 Nr. AsylG Handlungen zuschulden kommen lassen hat, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen.“

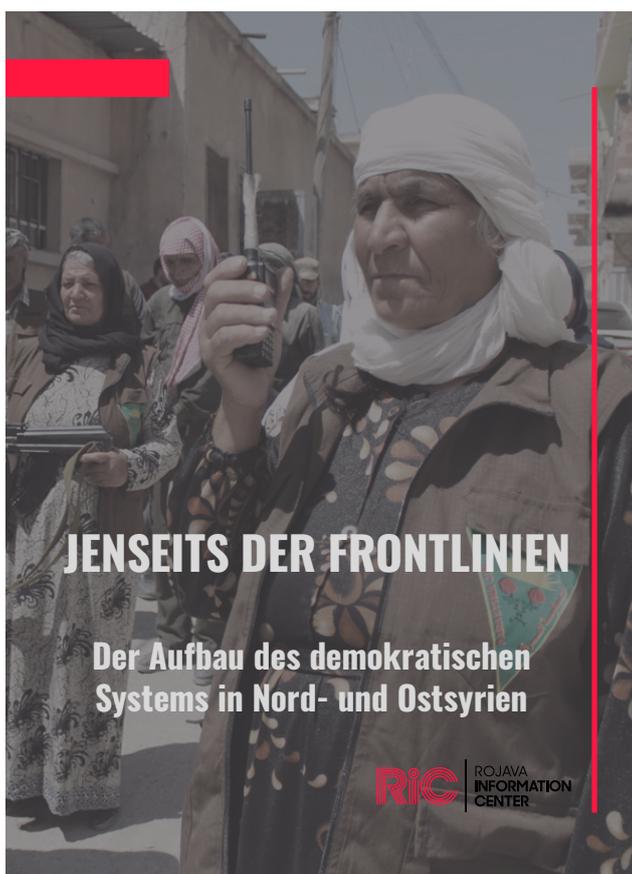
Kommentar:

Bei wissenschaftlichen Arbeiten an Universitäten gilt es aus guten Gründen nach wie vor als schlechter Stil, (ausschließlich) Wikipedia-Einträge zu zitieren. Für deutsche Gerichte scheint das nicht zu gelten. In den vorliegenden Urteilen ist nicht einmal die Mühe erkennbar, die im Internet leicht auffindbaren Originalberichte von HRW bzw. AI zu bemühen. Diese als auch nachfolgende Berichte der beiden Organisationen fallen dann auch viel differenzierter aus. So wird die PYD ausdrücklich für ihre Kooperationsbereitschaft gelobt und für das deren Vertretern gegebene Versprechen, benannte Defizite bei der Menschenrechtssituation zu verbessern. Spätestens bei der von AI zitierten angeblichen Drohung, US-Luftunterstützung zur Vertreibung von Zivilisten anzufordern, hätte das Gericht stutzig werden müssen. Oder wären die Gerichte in Deutschland bereit, Verfahren gegen dafür verantwortliche US-Offiziere zu führen?

*Völlig außen vor gelassen wird auch die politische Situation im Bürgerkriegsland Syrien in den Jahren 2013-2015. Zur Beurteilung von Aktivitäten von PYD und YPG in der konkreten Situation hätte es zumindest eines umfangreichen Sachverständigengutachtens bedurft, um eine hier immerhin völkerrechtliche Beurteilung durchzuführen. Zum Zeitpunkt des Urteils hatte der völkerrechtswidrige Einmarsch der Türkei in Efrin/Nordostsyrien schon stattgefunden – mit ethnischen Säuberungen und Kriegsverbrechen in einem Ausmaß, gegenüber denen die nicht einmal bewiesenen Vorwürfe von AI und HWR quasi zu vernachlässigen wären. Nichts davon findet in dem Urteil Eingang. Der Türkei wird damit ein Persilschein für rechtsstaatliche Verfahren gegen YPG-Kämpfer*innen ausgestellt.*

*Wenn Richter*innen beliebige Internetbeiträge heranziehen können, auf die sie dann ihre schon vorgefassten Urteile gründen können, dann ist die Justiz in Deutschland wirklich auf den Hund gekommen.*

(Azadî)



JENSEITS DER FRONTLINIEN

Der Aufbau des demokratischen Systems in Nord- und Ostsyrien

VERBOTSPRAXIS

Ermittlungsverfahren nach Rojava-Protesten



Die Aktion am Flughafen münster-Osnabrück am 7.11.2019

Gegen Mitglieder des Aktionsbündnisses Defend Rojava Münster sind wegen einer Blockadeaktion am Flughafen Münster-Osnabrück im November 2019 Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Vereins- und Versammlungsgesetz, wegen Hausfriedensbruchs und Nötigung eingeleitet worden.

Sie hatten am Check-in-Schalter der Fluggesellschaft SunExpress, einer Tochter von Turkish Airlines, gegen den Angriffskrieg der türkischen Armee in Rojava protestiert, indem die Fluggäste vorübergehend am Einchecken gehindert wurden. Gegen diese Aktion am 7. 11. 2019 hatte der Flughafenbetreiber Anzeige erstattet. „Aufgrund der dramatischen Bilder, der abscheulichen Kriegsverbrechen und den schlimmen Erfahrungen durch die Besetzung Afrîns/Nordostsyrien ab März 2018, aber auch angewidert durch die Kompliz*innenschaft der deutschen Bundesregierung sowie deutscher Konzerne an diesem Krieg, sahen wir uns verpflichtet, in den Prozess der Kriegsunterstützung durch SunExpress und den Flughafen Münster-Osnabrück einzugreifen. Die Kriege des Despoten Erdoğan werden zu einem großen Teil mit Einnahmen aus dem Tourismussektor finanziert, daher tragen sowohl Tourist*innen als auch Fluggesellschaften und Flughäfen eine Mitverantwortung für die Verbrechen in Nordostsyrien heißt es u.a. in einer Stellungnahme des Aktionsbündnisses vom 28. April 2020. Deutschland benutze „mal wieder das Strafrecht, um diejenigen zu kriminalisieren, die ans Tageslicht zerran, was es heißt, deutsche Interessen im Ausland zu vertreten“. Das Bündnis fordert „die Einstellung aller Verfahren, die Beendigung der Unterstützung der türkisch-dschihadistischen Banden durch die deutsche Bundesregierung und Unternehmen sowie den Abzug aller Besatzungskräfte aus Afrîn und der Gegend zwischen Dirê Spî und Serêkaniyê.

(anfdeutsch/Aktionsbündnis v. 28.4.2020/Azadi)

Verfahren eingestellt

Walid M.M. hatte anlässlich einer Demonstration in Frankfurt im März 2019 gegen das Vereinsgesetz verstoßen, weshalb gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Nach anwaltlicher Intervention erfolgte im März dieses Jahres vonseiten der Staatsanwaltschaft eine Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO. Die von der Polizei sichergestellten Fahnen sind zurückgegeben worden.

(Azadi)

Verfahren eingestellt

Bahtiyar G. erhielt im Dezember 2018 einen Strafbefehl. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft hatte das zuständige Amtsgericht eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen à 30 € (900,-- €) festgesetzt.

Ihm war zur Last gelegt worden, auf einer Kundgebung mit dem Thema „Kampf dem Faschismus. Afrîn verteidigen. Freiheit für Abdullah Öcalan“ mehrfach die Parolen „PKK, PKK“ und „Bijî Serok Apo“ gerufen zu haben (... und klatschten dazu in die Hände). Bahtiyar G. beauftragte eine Rechtsanwältin mit der Sache. Im Juni 2019 wurde das Verfahren vom zuständigen Amtsgericht nach § 153a Abs. 2 StPO vorläufig eingestellt und im Januar 2020 endgültig, nachdem der Beschuldigte die ihm auferlegte Auflage erfüllt hat.

(Azadi)

Proteste gegen Angriffskrieg der Türkei fortsetzen

Am 1. Mai 2020 beginnt die bundesweite Solidaritätskampagne „CDU besetzen? – Unbezah!bar!“. Diese Kampagne setzt sich die Ziele, weiterhin auf den völkerrechtswidrigen Krieg der Türkei in Nord- und Ostsyrien aufmerksam zu machen und die Aktivist*innen der CDU-Besetzung in Chemnitz vom Oktober 2019 zu unterstützen.

Am 25.10.2019 wurde das CDU-Büro von Frank Heinrich (MdB) in Chemnitz für über vier Stunden besetzt gehalten und durch eine spontane Kundgebung am Markt unterstützt. Die Aktivist*innen protestierten mit dieser Aktion gegen den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg der Türkei in Nordostsyrien, der von der Bundesregierung gebilligt und unterstützt wurde. Die Kampagne plant, die Besetzung thematisch aufzuarbeiten und die Perspektive der Aktivist*innen in den Vordergrund zu stellen.

Außerdem soll die Öffentlichkeit über die im Nachgang der CDU-Besetzung laufenden



WAFFENEXPORTE: 4.82 MRD EURO

CDU BESETZEN? UNBEZAHLBAR!

Spendenkonto der Rote Hilfe Chemnitz

IBAN: DE31 4306 0967 4007 2383 61

BIC: GENODEM1GLS

Zweck: CDU Besetzen

Verfahren gegen die Internationalist*innen informiert werden. Dazu wurde im Rahmen der Kampagne eine Internetseite mit umfangreichen Informationen zu der Besetzung, der Kampagne und dem Genozid in Kurdistan erstellt.

Ab dem 1. Mai 2020 finden öffentlichkeitswirksame Aktionen sowie eine mediale Kampagne statt, um auf die Prozesse und die Thematik aufmerksam zu machen. Weitere Informationen finden Sie unter:

www.cdubesetzen.noblogs.org

GERICHTSURTEIL

Versammlungsfreiheit dank Bundesverfassungsgericht

Am 16. April veröffentlichte das Bundesverfassungsgericht seinen aktuellen Eilbeschluss, wonach es auch in der Corona-Krise keine generellen Verbote von Versammlungen ohne eindeutige Verordnungen geben darf. Zu beachten sei stets das konkrete Gefahrenpotential sowie die ergriffenen Schutzmaßnahmen. Dem Eilantrag der Veranstalter*innen einer Demonstration unter dem Motto „Gesundheit stärken statt Grundrechte schwächen – Schutz vor Viren, nicht vor Menschen“ hatte das Gericht stattgegeben. Die Stadt Gießen wurde aufgefordert, die angemeldete Demo „nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung der Bedeutung und Tragweite des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit“ neu zu bewerten und unter Erteilung von Auflagen ggfs. zu ermöglichen“.

„Das Bundesverfassungsgericht hat heute klargestellt, dass Versammlungen auch während der Corona-Krise zu ermöglichen sind. Diese Entscheidung ist weit über den Einzelfall hinaus von Bedeutung und entspricht unserer Forderung nach verhältnismäßigen Entscheidungen der Versammlungsbehörden“, erklärt Pauline Weller, Juristin der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF).

„Es kann nicht sein, dass die Bundesregierung die Corona-Krise nutzt, um einen autoritären Staat aufzubauen, den Klimaschutz herunterzufahren und die Grenzen dichtzumachen“, hatte der Gießener Aktivist Jörg Bergstedt erklärt. Nach der Krise dürfe es kein Zurück zum „Normalzustand“ davor geben. Die Gießener Kläger*innen erhielten viel Lob auch von der Psychotherapeutin und Feministin Dorothea von Ritter-Röhr von den „Omas gegen Rechts“: „Großartig, dass diese jungen Leute es geschafft haben, das Versammlungsverbot zu kippen.“

Am 17. April gab das Verwaltungsgericht Hannover eine noch weiter gehende Entscheidung bekannt. In ihr heißt es, dass ein generelles Versammlungsverbot ohne Ausnahmeregelung mit Artikel 8 des Grundgesetzes unvereinbar sei.

GFF-Kurzstudie zur Lage der Versammlungsfreiheit unter: <https://freiheitsrechte.org/corona-und-zivilgesellschaft>

(PM GFF/ND v. 16., 22.4.2020/Azadi)

Reporter ohne Grenzen: Durch Corona auch Pressefreiheit gefährdet

Nach Auffassung der Organisation Reporter ohne Grenzen stellt die Corona-Pandemie auch eine Gefahr für die Pressefreiheit durch Zensuranordnungen oder Festnahmen von Journalist*innen dar. „Die Corona-Pandemie bündelt bestehende repressive Tendenzen weltweit wie ein Brennglas“, erklärte Katja Gloger, Vorstandssprecherin. Kritisiert wird insbesondere China, der Iran und Ungarn, wo man angesichts der Krise die Verbreitung falscher oder irreführender Informationen unter Strafe gestellt hat. Deutschland habe sich auf der diesjährigen Rangliste um zwei Plätze verbessert und stehe nun auf Platz 11. Verglichen wurde der Zustand der Pressefreiheit und die Situation von Journalist*innen und Medien in insgesamt 180 Staaten und Territorien. Weiterhin führen die nordeuropäischen Länder die Liste an, zum vierten Mal in Folge Norwegen, gefolgt von Finnland, Dänemark, Schweden und den Niederlanden. „Immer dreister auftretende autoritäre Regime, repressive Gesetze gegen vermeintliche Falschmeldungen, populistische Stimmungsmache und die Erosion traditioneller Medien-Geschäftsmodelle“ seien weltweit eine Gefahr für die Pressefreiheit, aber auch „Hassäußerungen im Internet“ zunehmend ein Problem.

(ND v. 21.4.2020/Azadi)

ZUR SACHE: PRÄSIDENTIAL-DIKTATUR TÜRKEI

Helin Bölek verstorben

Am 3. April verstarb Helin Bölek, Musikerin der linken Band „Grup Yorum“, in ihrer Wohnung. Sie hatte sich an einem Hungerstreik beteiligt und 288 Tage die Aufnahme von Nahrung verweigert.

Mit dieser Aktion verbunden war die Forderung nach Freilassung inhaftierter Bandmitglieder, denen die Staatsanwaltschaft eine Unterstützung der DHKP-C vorwirft, die von den türkischen Behörden als „Terrororganisation“ eingestuft wird und verboten ist. Der Hungerstreik richtete sich zudem gegen Auftrittverbote der Gruppe.

(jw v. 5./6.4.2020)

Keine Zeit verlieren: Anwält*innen aus türkischer Haft entlassen !

70 Anwält*innen aus der ganzen Welt folgten einem Aufruf der Internationalen Vereinigung demokratischer Juristen (IVDJ), der Europäischen Vereinigung der Juristinnen und Juristen für Demokratie und Menschenrechte (EJDM), der Europäischen Demokratischen Anwält*innen (AED-EDL) sowie der Haldane Society of Socialist Lawyers zu einer Videokonferenz aus Solidarität mit den aus politischen Gründen inhaftierten Anwält*innen in der Türkei. Einstimmig wurde deren sofortige Freilassung gefordert. „Die weltweite Ausbreitung der C-19-Epidemie macht nicht vor den Gefängnistoren halt. Im Gegenteil, die Überfüllung der Gefängnisse erhöht das Risiko der Ausbreitung unter den Gefangenen und dem Personal. Die türkische Regierung hat daher zu Recht beschlossen, fast ein Drittel der mehr als 300 000 Gefangenen aus dem Gefängnis zu entlassen oder unter Hausarrest zu stellen. Von dieser Maßnahme sind jedoch diejenigen ausgeschlossen, die beschuldigt werden, eine terroristische Organisation zu unterstützen, ihr anzugehören oder sie anzuführen. Diese Entscheidung betrifft auch Rechtsanwält*innen, die in Ausübung ihrer beruflichen Pflichten angebliche Terror-Unterstützer vor Gericht vertreten haben“, heißt es u.a. in einer Pressemitteilung der EJDM vom 7. April 2020. Weiteres: www.eldh.eu

Europarat kritisiert Diskriminierung im türkischen Strafvollzug

Ungeachtet heftiger nationaler und internationaler Kritik hat die islamisch-konservative AKP zusammen mit ihrem ultranationalistischen Koalitionspartner MHP ihre

Pläne für eine Justizreform vorgebracht. Der Justizausschuss des Parlaments stimmte in der Nacht zum 4. April für die Änderung des Strafvollzugsgesetzes, das die überfüllten Gefängnisse durch eine Amnestie entlasten soll. Zwischen 90 000 und 100 000 Häftlinge würden somit vorzeitig aus den Haftanstalten entlassen werden. Die politischen Gefangenen werden von der neuen gesetzlichen Regelung ausgenommen.

Die Parlamentarische Versammlung des Europarates (PACE) hat die Türkei aufgefordert, angesichts der Corona-Pandemie allen Gefangenen ohne Diskriminierung Schutz vor einer Ansteckung zu gewähren. In einer von den Ko-Berichterstatern Thomas Hammarberg (Schweden, SOC) und John Howell (Vereinigtes Königreich, EC/DA) für das Türkei-Monitoring herausgegebenen Stellungnahme werden die türkischen Behörden nachdrücklich aufgefordert, sicherzustellen, dass politische Gefangene von frühzeitigen oder bedingten Haftentlassungen nicht ausgeschlossen werden.

Zwar würden Schritte des türkischen Parlaments begrüßt, die zur Bekämpfung und Verbreitung des Covid-19-Erregers in den Gefängnissen unternommen werden. Diese sollten insbesondere die dramatische Situation älterer und kranker Insassen, schwangerer Gefangener oder Frauen mit Kindern berücksichtigen. Die Türkei solle aber auch auf die Bedenken eingehen, die das Antifolterkomitee des Europarats (CPT) in seiner kürzlich veröffentlichten Grundsatzklärung geäußert hat. Darin werden die Mitgliedsstaaten aufgefordert, Alternativen zum Strafvollzug zu gewähren, insbesondere dort, wo die Haftanstalten völlig überbelegt sind.

„Wir sind jedoch entsetzt zu erfahren, dass diese Änderungen Politiker, Journalisten, Akademiker, entlassene Beamte, Aktivisten der Zivilgesellschaft und viele andere, die aufgrund ‚terrorbezogener Anklagen‘ wegen der Ausübung ihres Rechts auf Meinungs- oder Versammlungsfreiheit inhaftiert sind, ausschließen könnten“.

Die Parlamentarische Versammlung des Europarates forderte die türkischen Behörden wiederholt auf, jene Bestimmungen der Antiterrorgesetzgebung und des Strafgesetzbuches zu überarbeiten – wenn nicht sogar aufzuheben –, die im Widerspruch zur Rechtsprechung der Europäischen Menschenrechtskonvention weiterhin zu weit ausgelegt werden und zu ungerechtfertigten Freiheitsstrafen oder Untersuchungshaft führen.

(ANFdeutsch v. 4.4.2020)

Protest gegen Änderung des Strafvollzugsgesetzes: Regierung missachtet Recht auf Leben

Aus Protest gegen die geplante Neuregelung des Strafvollzugsgesetzes, mit der Zehntausende Häftlinge – mit Ausnahme der politischen Gefangenen – entlassen werden können, veröffentlichten elf Parteien – darunter HDP, DBP, EMEP und ESP – eine gemeinsame Erklärung. Darin heißt es u.a.: „Der Vorschlag zum Vollzugsgesetz, der in dieser Woche in der Generalversammlung des Parlaments debattiert werden wird, beinhaltet viele Änderungen der Vollzugsregelung. Wie jedoch von der AKP/MHP-Regierung nicht anders zu erwarten war, stehen diese Änderungen in keinem Verhältnis zu universellen Rechtsnormen und menschenrechtlichen und demokratischen Kriterien“.

Laut Datenlage von 2020 befinden sich insgesamt 282 703 Häftlinge in 355 Gefängnissen. Die Überbelegung in den Haftanstalten ist auf einem in der Geschichte der Türkei nie dagewesenen Niveau. Schlechte Ernährung, ungeheizte und ungelüftete Hafträume, fehlendes Tageslicht, eine unzureichende medizinische Personalausstattung, die langen Wartezeiten bei ärztlicher Behandlung, der ausschließliche Zugang zu Hygienemitteln gegen Bezahlung sowie die unzureichende Versorgung mit sauberem und heißem Wasser machen die Gefängnisse ohnehin zu einer Brutstätte für Erkrankungen. Bei einer Epidemie sind sie hochgradig riskante Orte“.

Sie kritisieren, dass die Rechte der Oppositionellen mit der Neuregelung „offen verletzt“ werden. „Die inhaftierten Politikerinnen und Politiker, ehemalige Abgeordnete, Bürgermeister*innen, Journalist*innen, Akademiker*innen, Studierende und Bürger*innen, die ihr Recht auf Meinungsfreiheit in den sozialen Medien genutzt haben, werden von dieser Regelung ausgeschlossen. Die Regierung missachtet das Recht auf Leben derer, die sich in Opposition zu ihr befinden“.

Die Parteien rufen Rechts- und Menschenrechtsorganisationen, alle Teile der zivilgesellschaftlichen Opposition, Gewerkschaften und Berufsvereinigungen dazu auf, ihre Stimmen gegen diese Regelung und die „diskriminierende und unmenschliche Haltung der Regierung“ zu erheben.

(AFNdeutsch v. 6.4.2020)

Gefangene als Risikogruppe

Seit Beginn der Corona-Pandemie sind die Gefängnisse in der Türkei in den Fokus gerückt. Die AKP/MHP-Regierung hat ein aus 70 Paragraphen bestehendes Reformpaket zum Strafvollzugsgesetz ins Parlament eingebracht, das nach siebentägiger Beratung trotz heftiger Kritik der Opposition verabschiedet worden ist.

Danach sind politische Gefangene und inhaftierte Journalist*innen von der Reform ausgeschlossen.

Hüsnü Taş von der Gefangenenhilfsorganisation TUAD widerspricht den Angaben des türkischen Justizministeriums, dass in den Haftanstalten die notwendigen Präventionsmaßnahmen getroffen worden seien: „Die politischen Gefangenen in der Türkei werden in unhygienischen Hafträumen festgehalten. Sie werden unzureichend gelüftet, das Wachpersonal kommt jeden Tag von draußen und führt ohne Schutzmasken Zählungen in den Zellentrakten durch. Die Zellen sind noch kein einziges Mal desinfiziert worden.“

Auch bei Anwaltsgesprächen werden keine notwendigen Maßnahmen getroffen: „Es gibt viele schwer kranke Gefangene, die zur Risikogruppe gehören. Gleichbehandlung im Vollzug ist keine Gnade, sondern gesetzliche Verpflichtung. Für die oppositionellen Gefangenen stellt sich das Vollzugsgesetz als Feindstrafrecht dar. Die Corona-Pandemie wird irgendwann vorbei sein, aber Gerechtigkeit und Frieden werden ernste Verletzungen davontragen. Die Vollzugsreform hätte für alle gelten müssen. Alle Gefangenen hätten freigelassen werden müssen. Das Recht auf Leben und Gesundheit hat Vorrang. Die Gesetzesreform ist diskriminierend.“

Taş vergleicht das Vorgehen mit der Todesstrafe und weist darauf hin, dass die Infektionsfälle in den Gefängnissen verheimlicht werden. Das Justizministerium hatte von 17 Fällen gesprochen, die Dunkelziffer dürfte weitaus höher liegen. Er sieht in der Vollzugsreform eine Maßnahme, um Regierungsanhänger freizulassen und damit neuen Platz für Oppositionelle zu schaffen: „Und diese werden im Gefängnis dem Tod überlassen.“

(ANFdeutsch v. 19.4.2020)

Corona-Zeiten: Staat verbietet Kindern das Malen von Regenbogen

„In diesem Land [der Türkei] ist es gefährlicher, seine Meinung zu sagen oder journalistisch tätig zu sein, als mitten in Istanbul eine Schießerei anzuzetteln. Ein Richter, der letzte Woche gegen einen Journalisten Haftbefehl wegen eines Tweets erlassen hatte, ließ vier Männer, die sich ein Gefecht mit Kalaschnikows geliefert hatten, unter Auflagen frei. Sie werden es nicht glauben, aber in diesem Land ist sogar verboten, dass Kinder einen Regenbogen malen. Damit Kinder, die wegen des Corona-Virus nicht auf die Straße dürfen, sich nicht allein fühlen, hatten einige angefangen, ein Bild mit einem selbstgemalten Regenbogen ins Fenster zu stellen, damit ihre Freunde sehen, dass auch sie zu Hause sind. Als sich die Aktion ausbreitete, verbot der Staat den Kindern, weiter Regenbogen zu malen, denn diese seien ein ‚Symbol für Homosexualität‘“. Diese

Zeilen stammen aus einem ausführlichen „Brief aus Istanbul“ von Bülent Mumay, der am 8. bzw. 9. April in der faz.net veröffentlicht wurde:

<https://www.faz.net/-iha-9ybox>

Drohnenangriff auf Flüchtlingslager Mexmûr Linkspolitikerin fordert NATO zum Handeln gegen Ankara auf

Bei einer mit bewaffneten Drohnen durchgeführten Bombardierung der türkischen Armee am 15. April auf das Flüchtlingslager Mexmûr in Südkurdistan/Nordirak wurden drei Zivilistinnen getötet, als sie ihre Schafe weiden ließen. Die Düsseldorfer Europaabgeordnete der Linkspartei, Özlem Alev Demirel, forderte die NATO dazu auf, ihr Mitglied Türkei zu ermahnen.

„Die Angriffe türkischer Kampfdrohnen auf das Flüchtlingslager Mexmûr im Irak stellen einen völkerrechtswidrigen Angriff auf die Souveränität und territoriale Integrität des Irak dar. Ganz offensichtlich spielen für die Erdoğan-Regierung weder das internationale Recht noch Vernunft eine Rolle. Ein ums andere Mal zündelt die Erdoğan-Administration und riskiert damit einen Flächenbrand in der Region“, erklärte Demirel.

Erst am 7. April habe die EU ihren Einsatz zur sog. Sicherheitssektorreform im Irak (EUAM Iraq) um zwei Jahre verlängert. Außerdem sei Ende März das Mandat für die Ertüchtigungsmaßnahmen der Bundeswehr zur Ausbildung der irakischen Armee im Zentralirak in die NATO überführt worden. Dennoch werde die Souveränität des Einsatzlandes durch das NATO-Mitglied Türkei verletzt. „Es ist höchste Zeit, dass die NATO-Länder ihr Mitglied Türkei endlich zur Ordnung rufen, derlei Aktionen zu unterlassen“, so Demirel.

In dem 1998 gegründeten Camp Mexmûr leben rund 12 000 Menschen, die in den 1990er Jahren aufgrund der Repression des türkischen Staates gezwungen waren, ihre Dörfer in Nordkurdistan/Türkei zu verlassen. Das Camp steht offiziell unter dem Schutz und der

Kontrolle des UNHCR. Allerdings sind dessen Bewohner*innen seit dem 17. Juli 2019 auf Druck der Türkei einer Blockade durch die Sicherheitskräfte der südkurdischen Regierungspartei PDK (Demokratische Partei Kurdistans) ausgesetzt.

Das Camp Mexmûr ist nicht das erste Mal Angriffsziel der türkischen Armee. Die türkische Luftwaffe bombardierte es zuletzt im vergangenen Juli 2019. Am 13. Dezember 2018 waren bei einem weiteren türkischen Luftangriff auf Wachposten in der Umgebung des Camps vier Mitglieder der Selbstverteidigungseinheiten ums Leben gekommen, die das Camp vor möglichen Angriffen des IS schützten.

(Civaka Azad/ANFdeutsch v. 15.4.,18. 4. 2020)

Anwalt Veysel Ok: Ausgezeichnet für Unterstützung von Opfern staatlicher Willkür

Der kurdische Rechtsanwalt Veysel Ok wurde von der 1972 gegründeten britischen Organisation Index of Censorship mit dem „Freedom of Expression Award“ ausgezeichnet und dafür gewürdigt, dass er Opfern staatlicher Willkür anwaltliche Pro-Bono-Unterstützung leistet. Er teilt sich diesen Preis mit dem bahrainischen Menschenrechtsaktivisten Sayed Ahmet Alwadei, der derzeit im britischen Exil lebt.

Ok, Mitbegründer und Ko-Vorsitzender der „Media and Law Studies Association“ (MLSA), leistet seit 12 Jahren Unterstützung für Journalist*innen, Akademiker*innen und Aktivist*innen, die wegen ihrer Arbeit in der Türkei strafrechtlich verfolgt werden. Die ursprünglich für den 1. April in London geplante Preisverleihung konnte wegen der COVID-19-Pandemie nicht stattfinden, sondern am 16. 4. Virtuell auf dem Twitterkanal von Index of Censorship. „Wir bieten Journalisten und Aktivisten, die sich im Gefängnis befinden und keinen Zugang zu juristischer Hilfe haben, rechtliche Unterstützung. Wir stehen an ihrer Seite und kämpfen für ihre Rechte und Freiheiten. Und wir kämpfen für das Recht auf Informationsfreiheit in der Türkei. [...] Diese Auszeichnung ist ein Preis für den Kampf für Meinungsfreiheit in der Türkei. Sie zeigt, dass unsere Arbeit die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft gefunden hat und sich ein größeres internationales Bewusstsein dafür entwickelt hat,“ sagte Veysel Ok u.a. in seiner Dankesrede.

Der Rechtsanwalt, der selbst in der Türkei wegen des Vorwurfs der „Verunglimpfung staatlicher Justizbehörden“ zu einer Haftstrafe verurteilt worden war, vertrat neben vielen unbekannt Menschen auch Deniz Yücel und Ahmet Altan. Verteidigt hat er zudem den Gießener Patrick K., der in der Türkei zu einer sechsjährigen Haftstrafe verurteilt wurde.

Mehr zur Organisation: www.indexoncensorship.org

(ANFdeutsch v. 16.4.2020/Azadi)

Selbstbestimmung statt Flucht

*Demokratische Autonomie
im Camp Mexmûr*

Die Broschüre über eine Delegationsreise nach Südkurdistan kann über den online-Versand Black Mosquito für 10,00 Euro [bestellt](#) werden. Der gesamte Erlös fließt in die Krankenwagen-Kampagne.

*Über eine Delegationsreise
nach Südkurdistan...*

Politische Gefangene: Tödliche Hungerstreiks

„296 Tage dauerte der Widerstand des politischen Gefangenen Mustafa Koçak im T-Typ-Gefängnis Nr. 2 in Izmir, bis uns am 24. April die Nachricht erreichte, dass er an den gesundheitlichen Folgen des Hungerstreiks verstorben ist. Wie bereits drei Wochen zuvor die Musikerin Helin Bölek, die gegen das Auftrittsverbot und die Kriminalisierung der Musikgruppe Grup Yorum einen Hungerstreik begann, musste nun ein weiterer Unschuldiger aufgrund der fehlenden objektiven Rechtsprechung in der Türkei sein Leben lassen. Für die Inhaftierung Mustafa Koçaks im Jahre 2018 gab es zu keinem Zeitpunkt klare Beweise, die gegen ihn hätten verwendet werden können. Stattdessen beruhte das gefällte Urteil auf schwammigen Schuldzuweisungen eines ehemaligen DHKP-C-Anhänger namens Berk Ercan, der mittlerweile an der Seite des türkischen Staates arbeitet. Er leitet Informationen über Mitglieder der linken Szene an türkische Behörden weiter, die bereits zu über 200 Verhaftungen geführt haben. Koçak wurde als vermeintliches DHKP-C-Mitglied für die Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation sowie einer Geiselnahme eines Staatsanwalts im Istanbul Justizzentrum im Jahre 2015 angeklagt und zu einer lebenslangen Haft verurteilt,“ heißt es in einem Beitrag des YXK-Newsletters vom 30.4.2020. Eine Erklärung habe Koçak in seinem Prozess nicht abgeben können, weil ihm im Gefängnis der Kauf eines Stiftes verwehrt worden sei. „Gegen diese unmenschliche Behandlung sowie die Tatsache, dass er während der U-Haft Folter ausgesetzt war, entschied er, sich in den Hungerstreik zu begeben, den er anschließend als Todesfasten weiterführte“.

Ein weiterer Gefangener, Ibrahim Gökçek, der wie Helin Bölek gegen die Kriminalisierung der Musikgruppe Grup Yorum einen Hungerstreik begann, verweigert seit 313 Tagen die Nahrungsaufnahme. So droht auch ihm dasselbe Schicksal wie den anderen.

YXK fordert die Regierung und alle Menschenrechtsorganisationen zum sofortigen Handeln auf, um das „Leben der Gefangenen zu schützen“. Auch stehe die Europäische Union in der Pflicht, Druck auf die Türkei als offiziellem Beitrittskandidaten auszuüben.

(YXK-Verband der Studierenden aus Kurdistan, www.yxkonline.org v. 30.4.2020/Azadi)

Erdoğan's Prestigeprojekte ein „Desaster“ für Istanbul

Trotz Corona-Krise soll mit dem 45 Kilometer langen Bau bald begonnen werden, 75 Milliarden Türkische Lira (rd. Eine Milliarde Euro) kosten und in sieben Jahren fertiggestellt sein – das Prestigeobjekt von Erdoğan, der „Kanal Istanbul“, eine Wasserstraße, die vom Marmarameer bis zum Schwarzen Meer führen soll.

Ekrem İmamoğlu, Bürgermeister von Istanbul und Rivale des Präsidenten, vergleicht das Projekt mit einem „Hollywood-Film“ und will das „Desaster“ verhindern. Es sei für Istanbul ein „Verrat“ und „Mord“ an der Metropole, in der 16 Millionen Menschen leben. Experten warnen vor Schäden am Ökosystem und der Gefährdung von Trinkwasserressourcen.

Seit 2011 träumt Erdoğan von weiteren Infrastrukturprojekten, wobei bereits eine dritte Brücke über den Bosphorus und der gigantische Flughafen im Norden von Istanbul, bereits fertiggestellt sind. Geplant ist eine Autobahn, die mit dem künftigen Kanal verbunden werden soll, außerdem ein Jacht- und Containerhafen sowie eine neue Stadt mit etwa 500 000 Einwohner*innen.

Gürkan Akgün, Chef des städtischen Büros für Bau- und Stadtplanung kritisiert diese Vorhaben angesichts der stark erdbebengefährdeten Stadt und warnt davor, dass im Notfall die Evakuierung und logistische Unterstützung erheblich erschwert würde. Der bekannte Meeresforscher Cemal Saydam warnt davor, dass das empfindliche ökologische Gleichgewicht des Marmarameeres durch den neuen Zulauf zerstört, zusätzliche Biomasse abgebaut und gesundheitsschädlicher Schwefelwasserstoff freigesetzt werde.

Dennoch hält Erdoğan an seinem Plan fest, obwohl eigentlich der Norden Istanbul laut einem sog. Masterplan von 2009 gar nicht bebaut werden dürfte. Gegen den Kanalbau hat die Stadtverwaltung Klage eingereicht und Unterschriften gesammelt. „Nicht Du entscheidest über den Kanal Istanbul. Die Befugnis, darüber zu entscheiden, liegt bei mir“, machte Erdoğan dem Bürgermeister klar, um hinzuzufügen: „Für die Türkei schiebt es sich nicht, klein zu denken und klein zu handeln.“

(dpa-AFX, pdi v. 1.5.2020)

Trauerzeremonie für Mustafa Koçak in Istanbul



GEBURTSTAGSGRÜSSE

Trotz Corona: Oldenburg feiert Öcalan-Geburtstag

In zahlreichen Städten – so auch im niedersächsischen Oldenburg – ließen es sich Aktivist*innen nicht nehmen, mit einer besonderen Aktion auf den Geburtstag von Abdullah Öcalan hinzuweisen und in der Öffentlichkeit sichtbar zu machen. Mit einem sogenannten Feuerbild vor dem Autonomen Aktions- und Kommunikationszentrum Alhambra wurde am Freitagabend der Geburtstag von Öcalan begangen – „natürlich unter Einhaltung aller notwendigen Vorsichtsmaßnahmen und Verhaltensregeln“, wie die Aktivist*innen mitteilten.

Am 4. April 2020 ist Abdullah Öcalan 71 Jahre alt geworden. Seit nunmehr 21 Jahren ist er in vollständiger Isolation als politischer Gefangener auf der türkischen Gefängnisinsel Imrali eingesperrt. Er ist politischer Philosoph, Vordenker und Repräsentant der kurdischen Bewegung weltweit. Nicht zuletzt auf seinen Ideen des „Demokratischen Konföderalismus“ beruht das Projekt der Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien/Rojava, in dem Millionen Menschen unterschiedlicher Ethnien und Religionen in Geschwisterlichkeit leben und das die Revolution der Frauen zur Grundlage hat.



Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Verhaltensmaßnahmen sind alle öffentlichen Feiern zu seinem Geburtstag zum Schutz der Menschen abgesagt worden. Trotzdem wurde in vielen Städten an seinen Geburtstag und seine Situation als politischer Gefangener gedacht, es wurden Plakate mit Glückwünschen aufgehängt und im Internet Bilder und Erinnerungen an seine besondere Bedeutung für die kurdische Bewegung verbreitet.

(ANFdeutsch v. 5.4.2020)

DEUTSCHLAND SPEZIAL

ARD-Dokumentation: Kaum Ahndung von Angriffen auf Asylunterkünfte

Laut Bayerischem Rundfunk (BR) und Südwestdeutschem Rundfunk (SWR) werden rechtsextremistische Straftaten nur selten geahndet – wie Recherchen für die ARD-Dokumentation mit dem Titel „Der schwache Staat – Wenn Polizei und Justiz es Rechtsextremisten leicht machen“ ergeben haben. Die beiden Sender hatten alle Landesregierungen abgefragt, wie oft Asylbewerberunterkünfte das Ziel von Übergriffen gewesen sind und in wie vielen Fällen es zu Verurteilungen gekommen war. Nach Meldungen der Ministerien für die Jahre 2015 bis 2018 gab es insgesamt 2.558 politisch motivierte Angriffe auf Asylheime – von Hakenkreuz-Schmierereien bis zu schweren Sprengstoff- und Brandanschlägen.

Von diesen Fällen seien lediglich 467 polizeilich aufgeklärt worden; in 206 Fällen kam es zu Haft- oder Geldstrafen. Bei den Recherchen habe es große regionale Unterschiede hinsichtlich eines Verfolgungsdrucks bei diesen Straftaten gegeben. So wurden z.B.

in Baden-Württemberg 64 Prozent der ermittelten Täter verurteilt, in Brandenburg dagegen nur 26 Prozent. Verfahrenseinstellungen wurden oft damit begründet, dass für Staatsanwaltschaften oder Gerichte die Beweise für eine Überführung von Tätern nicht ausreichend waren.

(ND v. 6.4.2020/Azadi)

Corona: Proteste gegen Situation in LAE Halberstadt

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie leiden besonders Asylsuchende unter den einschränkenden Maßnahmen – so u.a. in der Landes-Aufnahmeeinrichtung (LAE) in Halberstadt in Sachsen-Anhalt. „Die ganze letzte Woche gab es kein Klopapier, keine Seife und keine Schutzmasken“ beklagte Helen Deffner vom Flüchtlingsrat die aktuelle Situation. Die Einrichtung steht seit Ende März unter Quarantäne. „Alle Mitarbeiter*innen hier tragen Masken, Handschuhe und Spezialkleidung. Wenn sie mit uns sprechen, haben sie allen Schutz, wir jedoch nichts“, sagte ein Bewohner im Gespräch mit „Neues Deutschland“. Derzeit leben rund

800 Bewohner*innen in der LAE. Nach Angaben von Denise Vopel vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt sind 26 auf Corona positiv getestete Personen in eine Unterkunft in Quedlinburg untergebracht worden.

Am 4. April hatten einige Bewohner*innen der LAE das Essen verweigert und ihre Wohnräume verlassen. Die Protestierenden fordern eine schnelle Umverteilung von älteren und schwangeren Bewohner*innen, Familien und Kranken sowie allen, die bislang nicht positiv auf COVID-19 getestet worden sind. Das „große Gefängnis von Halberstadt muss in den nächsten zwei Wochen geschlossen werden“, heißt es in einer Erklärung, die von Bewohner*innen im Internet veröffentlicht wurde. Ferner fordern sie Hygiene- und Schutzartikel sowie ausreichende Essensversorgung. Einige Bewohner*innen begannen einen Hungerstreik.

Trotz zwei Treffen von Bewohner*innen, Sozialarbeiter*innen und dem Landesnetzwerk Migrantenorganisationen, kam es erneut zu Protesten.

(ND v. 7.4.2020/Azadi)

Arkan Hussein Khalaf in Celle ermordet

Am 7. April wurde in Celle der 15-jährige Arkan Hussein Khalaf auf offener Straße erstochen.

Nach Angaben der Polizei Celle und der Staatsanwaltschaft Lüneburg ereignete sich die Tat um 21.45 Uhr: „Gestern Abend gegen 21.45 Uhr befuhr ein 15 Jahre alter Jugendlicher mit seinem Fahrrad die Bahnhofstraße stadteinwärts, als er plötzlich und unvermittelt, und mutmaßlich auch grundlos von einem 29 Jahre alten Mann mit einem Stichwerkzeug schwer verletzt wurde. Augenzeugen haben berichtet, dass der Täter sich zuvor in einem Hauseingang aufgehalten hatte. Das Opfer kam ins Krankenhaus und erlag kurze Zeit später seinen schweren Verletzungen. Der Junge ist irakischer Herkunft und wohnt in Celle. Der mutmaßliche Täter mit deutscher Staatsangehörigkeit wurde durch die Zeugen festgehalten und den eintreffenden Polizeibeamten übergeben, die den Mann vorläufig wegen Verdacht des Totschlags festnahmen. Zur Motivlage des Beschuldigten gibt es bisher noch keine konkreten Anhaltspunkte. Bei seiner Festnahme wirkte der 29-Jährige verwirrt. Der Beschuldigte, der anwaltlich vertreten wird, hat bisher keine Angaben zur Sache gemacht. Die Ermittlungen dauern an.“

Arkans Eltern waren mit ihren drei Töchtern und drei Söhnen nach dem Völkermord des IS im August 2014 an den Êzidinnen und Êziden in der Şengal-Region/Südkurdistan (Nordirak) über die Türkei und Griechenland 2015 nach Deutschland geflohen und hatten sich in Celle niedergelassen.

Fadil Donma von der Tageszeitung „Yeni Özgür Politika“ sprach mit der Familie Khalaf. Die Angehörigen sagen, dass Arkan die Einschränkungen wegen der Corona-Pandemie ernst genommen hat, doch habe er

sich an der frischen Luft bewegen wollen und sei mit dem Fahrrad losgefahren.

Seine älteste Schwester Halime sagte: „Arkan war das jüngste von uns Geschwistern. Er ging in die Oberschule Westercelle. Er hat niemandem etwas zuleide getan und war dem ezidischen Glauben verbunden. Warum wurde er ermordet? Uns ist alles genommen worden.“

Sie erzählt, dass die Familie vor dem IS-Terror geflüchtet und deshalb nach Deutschland gekommen sei: „Wir sind über das Wasser gekommen und hier im Blut ertrunken.“ Von den deutschen Behörden erwartet sie die Aufklärung des Verbrechens und die Bestrafung des Täters.

Arkan Khalaf wird auf dem ezidischen Friedhof in Hannover beerdigt werden. Aufgrund der Corona-Pandemie sollen vorläufig weder in Deutschland noch in Kurdistan Beileidsbesuche stattfinden.

(afndeutsch v. 8.4.2020)

Nicht das Coronavirus, sondern vom patriarchalen Virus erfasste Männer bringen die Frauen um

Am 15. April ist die 27-jährige Bema Akinci in Einbeck bei Northeim getötet worden. Sie war Mutter von drei kleinen Kindern. Der Täter ist offenbar Cemal Akinci, mit dem sie gegen ihren Willen in Şengal/Südkurdistan (Nordirak) als Zweitfrau verheiratet worden war.

Kurdische Frauenorganisationen verurteilten in einer gemeinsamen Erklärung dieses Verbrechen und wiesen darauf hin, dass ausgerechnet an diesem Tag – dem sogenannten Roten Mittwoch – im Sinne der ezidischen Religion die Entstehung der Welt gefeiert wird.

„Bema Ekinici wurde – wie Onalia Çendy in Dortmund Ende Februar dieses Jahres – von ihrem Ehemann umgebracht. Beide waren gezwungenermaßen aufgrund des 74. genozidalen Massakers aus Şengal geflohen. Wieder einmal wurden wir Zeuginnen eines Feminizides. Als Frauenbewegung und Frauenorganisationen verurteilen wir diese Angriffe auf das Schärfste. Seit wir von den Morden erfahren haben, sind wir sehr traurig darüber, dass wir nicht rechtzeitig eingreifen, die Frauen nicht unterstützen und mit ihnen ein sicheres Leben ohne Gewalt und Drohungen aufbauen konnten. Wir verbeugen uns in tiefem Respekt im Gedenken an die Ermordeten, wünschen den Angehörigen und dem kurdischen Volk unser herzlichstes Beileid und versprechen, dass wir den Kampf gegen das Patriarchat und mordende Männern unermüdlich fortsetzen und Rechenschaft für die getöteten Frauen einfordern werden“, heißt es u.a. in der Erklärung.

Das patriarchale System und seine Mentalität habe „keinen sicheren Ort für Frauen übrig gelassen“, wes-

halb die eigenen ‚vier Wände‘ des vermeintlich sicheren Zuhauses ‚zu einem Gefängnis‘ werde.

„Nicht das Corona-Virus, sondern vom patriarchalen Virus erfasste Männer bringen die Frauen um“.

Zusammenhalt und gegenseitiges Vertrauen könne Frauen aus Gewalt und Unterdrückung befreien: „Des-

wegen werden wir uns als Frauen aufrichten, angesichts der Drohungen und Gewalt nicht mehr schweigen, sondern unsere Stimme erheben und unsere Freundinnen und Bekannten, Organisationen und Vereine informieren.

(ANFdeutsch v. 16.4.2020)

ZEIT ZUM LESEN

Deutschland und die Welt

Der Magazin-Verlag weist in einem Rundbrief vom 1. April auf diverse Veröffentlichungen hin: „Unsere Broschüren beschäftigen sich mit den Beziehungen von Deutschland zum Rest der Welt; es geht also um Weltwirtschaft und Globalisierung, um Rohstoffe und Außenhandel, um Flucht und Asyl, um Einwanderung und Integration, um Orientierungskurse und interkulturelle Kompetenz, um den Islam in Deutschland und Rassismus“. Zwar seien einige Publikationen „schon sehr alt“, andere aus den letzten Jahren, doch würden alle in Zeitabständen aktualisiert, z.B. das Heft 2 „Rüstungsexporte“ oder Heft 6 „Grundbedürfnisstrategie“. In sechs Broschüren geht es um Herkunftsländer wie Afghanistan, Iran, Irak, Syrien, Eritrea oder Somalia. In weiteren Ausgaben wird – für juristische Laien – das Aufenthaltsrecht, das Freizügigkeitsrecht, das Asylrecht oder auch das Antidiskriminierungsrecht vorgestellt.

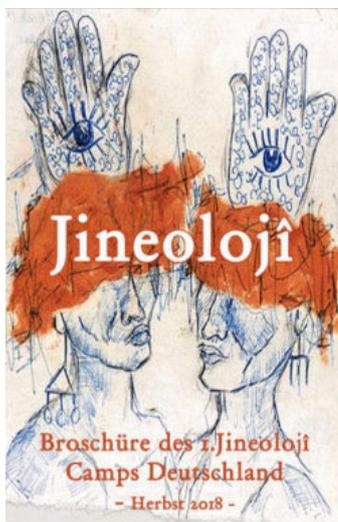
Eine Übersicht über alle Ausgaben – von 1 bis 92 – ist zu finden auf www.brd-dritte-welt.de

Die Hefte kosten einzeln 2 Euro und sechs zusammen 10 Euro (inkl. Versand)

Bestellt werden kann per Mail:

bestellung@gegenwind.info

Jineolojî: Wissenschaft von und für Frauen



Erschienen ist nun das deutschsprachige Buch über die „Wissenschaft der Frau“. Es enthält Beiträge über das erste Jineolojî-Bildungscamp in Deutschland, das im September 2018 stattfand. „Jineolojî als Wissenschaft der Frau kritisiert das elitäre, patriarchale, positivistische Verständnis von Wissenschaft und bemüht sich darum, einen alternativen ganzheitlichen

Ansatz zu entwickeln. In vielen Ländern formulierten Frauenbewegungen und Feministinnen bereits eine Wissenschaftskritik; es entstanden Frauenforschung und feministische Wissenschaftsansätze“, heißt es in der Vorstellung dieser Neuerscheinung.

„Jineolojî“ entstand aus der kurdischen Freiheitsbewegung und ist aus zwei Wörtern zusammengesetzt: „Jin“ steht im Kurdischen für „Frau“ und „lojî“ leitet sich vom griechischen „logos“ (Wissenschaft) ab. In dem Wort enthalten ist zudem „jiyan“, was „Leben“ bedeutet. Es ist also die Wissenschaft von der Frau, für die Frau und für ein freies Leben. Sie stellt die wissenschaftliche Basis der demokratischen Moderne dar.

„Die Inhalte reichen von der Geschichte des Matriarchats in Mitteleuropa, matriarchaler Mythologie und Hexenverfolgung, über Gendergerechtigkeit bis hin zur Verknüpfung von Patriarchat, Kapitalismus und Nationalstaat, dem deutschen Kolonialismus und Nationalsozialismus, Fragen zum Individualismus und Organisation sowie praktisch nutzbares Kräuterheilwissen.“

Wegen der Corona-Krise können Termine für eine bundesweite Buchpräsentation derzeit nicht festgelegt werden.

Bestellt werden kann das Buch bei:

jineolojide@riseup.net und/oder isku@nadir.org

Chronik der weiblichen Geschichte in der Bonner Männerrepublik



„Viele Jahrzehnte waren Frauen im politischen Betrieb der Bundesrepublik Deutschland eine Ausnahme. Politik war Männersache, das war auch nach den Verheerungen des Zweiten Weltkriegs ausgemachte Sache. Elisabeth Schwarzhaupt wurde als erste Ministerin 1961 berufen. Erst ein Sitzstreik von CDU-Frauen vor dem Kabinettsaal hatte Kanzler Konrad

Adenauer gezwungen, sie in sein viertes Kabinett aufzunehmen, was ihn nicht daran hinderte, die Regierungsmitglieder weiterhin mit ‚Guten Morgen, meine Herren‘ zu begrüßen.

Mit dieser erhellenden, die Bonner „Männerrepublik“ mit ihrem Sexismus und ihrer Diskriminierung von Frauen kritisch unter die Lupe genommenen Zeit, ist dem Journalisten und Autor Torsten Körner ein hervorragendes, aufschlussreiches Buch gelungen. Es gibt einen tiefen Einblick in das trübe, machofixierte und Frauen verachtende Nachkriegs-Deutschland, in dem ein Patriarchen-Kanzler Adenauer sagen konnte: „Was sollen wir mit einer Frau im Kabinett? Dann können wir nicht mehr so offen reden.“ Oder, als der Abgeordneten Lenelotte von Bothmer, die 1970 als erste Frau im Hosenanzug ans Redepult des Plenarsaales trat, übergriffig zugerufen wurde: „Sie sind ein unanständiges, würdeloses Weib.“ Der damalige Vizepräsident des Bundestages, Dr. Richard Jäger, hatte zuvor mehrfach erklärt, dass er keine Frau mit Hose im Bundestag dulden werde.

Auf 346 Seiten beschreibt Torsten Körner die Geschichte des Bundestages der vergangenen Jahrzehnte aus Sicht charismatischer, um politische Gleichberechtigung kämpfender Frauen. Er porträtiert empathisch Politikerinnen „der ersten Stunde“ und zeigt die Entwicklungen bis hin zu Bundeskanzlerin Angela Merkel. Dabei macht er keinen Hehl aus seiner Abneigung gegen patriarchale Reaktionäre, die meinen, ihre Macht durch einen „jahrtausendealten Männerbund“ festigen zu können.

Das Buch ist informativ, einfühlsam, unterhaltend und letztlich aktuell angesichts des geringen Anteils der Frauen im Bundestag von 31 Prozent.

Torsten Körner: In der Männerrepublik – Wie Frauen die Politik eroberten

Verlag Kiepenheuer & Witsch, gebunden, 368 Seiten, 22 Euro

Band III von Öcalans „Manifest der demokratischen Zivilisation“ erschienen



Im UNRAST-Verlag ist der III. Band von Abdullah Öcalans „Manifest der demokratischen Zivilisation“ erschienen. In „Soziologie der Freiheit“ legt der kurdische Vordenker eine Methode für die Lösung der drängendsten Probleme des 21. Jahrhunderts vor.

In etwas mehr als drei Jahren (2007–2010) hat Öcalan mit dem „Manifest der demokratischen

Zivilisation“ ein Opus Magnum verfasst, in dem er seine Erfahrungen und Erkenntnisse aus 35 Jahren radikaler Theorie und revolutionärer Praxis zusammenfügt. Nachdem er in den ersten beiden Bänden die Geschichte der Zivilisation von ihren Anfängen bis zur kapitalistischen Moderne neu interpretiert hat, legt der Mitbegründer der kurdischen Befreiungsbewegung mit dem dritten Band eine Methode für die Lösung der drängendsten Probleme des 21. Jahrhunderts vor.

Auf 488 Seiten widmet sich Öcalan der Frage, wie konkret die Demokratische Moderne beschaffen sein muss, um eine Alternative zur Kapitalistischen Moderne darzustellen. Philosophische Überlegungen zu Wahrheit und Freiheit und ein Bewusstsein für die jahrtausendealten Kämpfe zwischen Staat und Gesellschaft bilden die Grundlage für die konkreten Vorschläge, die Öcalan für den Aufbau der Demokratischen Moderne macht. Er benennt in dem Buch zwölf grundlegende gesellschaftliche Probleme, die sich im Laufe der Geschichte entwickelt haben und heute die Krise der Kapitalistischen Moderne ausmachen: Macht und Staat, Moral und Politik, Bewusstsein, Ökonomie, Industrialismus, Ökologie, der Komplex von Sexismus-Familie-Frauen-Bevölkerungsentwicklung, Verstädterung, Klasse und Bürokratie, Bildung und Gesundheit, Militarismus und zuletzt das Problem von Frieden und Demokratie.

Übersetzt wurde „Soziologie der Freiheit“ aus dem Türkischen von Reimar Heider, dem Sprecher der „Internationalen Initiative: Freiheit für Öcalan – Frieden in Kurdistan“, und Mehmet Salih Akin. Das Vorwort hat John Holloway geschrieben. Holloway ist Professor der Soziologie und hat eine Vielzahl von Titeln zum Marxismus, der zapatistischen Bewegung und neuen Formen des antikapitalistischen Kampfes veröffentlicht. Seine Bücher „Die Welt verändern, ohne die Macht zu übernehmen“ und „Kapitalismus aufbrechen“ haben für viel internationale Aufregung gesorgt.

Abdullah Öcalan führte von der Gründung der PKK 1978 bis zu seiner Inhaftierung 1999 als Vorsitzender der PKK den kurdischen Befreiungskampf an. Er gilt nach wie vor als Vordenker und wichtigster politischer Repräsentant der kurdischen Freiheitsbewegung. Seine „Gefängnisschriften“, in denen er den Paradigmenwechsel der PKK von einer marxistisch-leninistischen Partei hin zu einer radikaldemokratischen Basisbewegung anstieß und die politische Philosophie des Demokratischen Konföderalismus bzw. der Demokratischen Autonomie begründete, haben seit 1999 weltweit große Beachtung gefunden.

(zitiert aus der Buchbeschreibung des Verlags)

*Abdullah Öcalan
Manifest der demokratischen Zivilisation
Band III Soziologie der Freiheit
Unrast-Verlag, April 2020
488 Seiten, softcover, 19,80 Euro*

